



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung für Organmitglieder der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen**

Stand 03.11.2018

**Reisekosten- und Sitzungsgelderordnung
für Organmitglieder der
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen**

Verabschiedet von der Kammerversammlung
am 16.3.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der
Kammerversammlung vom 03.11.2018

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und ehrenamtlich in der Kammer tätige Mitglieder. Diese Ordnung findet keine Anwendung bei Sitzungen von Gruppen. ²Sie gilt außerdem für
1. Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes an Tagungen und Sitzungen teilnehmen,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zur Kammerversammlung mit der Maßgabe, dass eine Entschädigung für Zeitverlust nicht in Betracht kommt, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an einer Sitzung teilnehmen.
 3. Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss zeitlich definierte besondere Aufgaben nach Maßgaben einer Ordnung wahrnehmen.
- ³Entschädigungen, die von anderen Seiten zu leisten sind, werden bei der Abrechnung in Abzug gebracht.
- (2) Diese Ordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z.B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand oder die Kammerversammlung beschließt im Einzelfall die Übernahme der Reisekosten von einem anderen Ort.
- (3) Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (4) ¹Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der PKN, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist keine Genehmigung der Reise erforderlich. ²In allen anderen Fällen muss die Reise vor Antritt vom Vorstand genehmigt sein.
- (5) Alle Erstattungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und ihre Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert.
- (6) Sofern auf Zahlungen nach dieser Ordnung Umsatzsteuer erhoben wird, können die entsprechenden Beträge nach Rechnungsstellung durch den Zahlungsempfänger von der PKN erstattet werden.

§ 2

Reisekosten

- (1) ¹Die Reisekosten werden pauschal mit Euro 0,45 je Wegstreckenkilometer erstattet, unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel. Auf Teile der Erstattung kann das einzelne Mitglied verzichten. ²Das einzelne Mitglied soll den konkreten Euro-Betrag, auf den es verzichten möchte, in dem entsprechenden Formular selber eintragen.

- (2) Für notwendige Übernachtungen werden die nachgewiesenen Kosten eines Mittelklassehotels abzüglich einer Frühstückspauschale von Euro 5 erstattet.

§ 3

Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Die Mitarbeit in den Organen der PKN ist ehrenamtlich.
- (2) Für Sitzungszeit und Fahrtzeit zu einer Sitzung wird eine Entschädigung in Höhe von Euro 35 für jede Stunde (auf- oder abgerundet) gezahlt.

§ 4

Entschädigung für Vorstandsarbeit

- (1) ¹Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigungspauschale. ²Die Aufwandsentschädigungspauschale wird gewährt für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder außerhalb der Sitzungen des Vorstandes, der Kammerversammlung, von Ausschüssen und Kommissionen oder sonstigen nach § 2 und 3 entschädigungsfähigen Terminen.

³Sie umfasst unter anderem den Zeitaufwand für die Vorbereitung der Sitzungen, die Lektüre, Bearbeitung und Erstellung von Sitzungsvorlagen, die telefonische, schriftliche und persönliche Mitgliederberatung, die Erstellung von Berichten und Stellungnahmen, die Abstimmung außerhalb von Sitzungen, telefonische und sonstige Besprechungen in Kammerangelegenheiten und alle damit in Zusammenhang stehenden häuslichen Büro- und Telekommunikationskosten. ⁴§§ 2 und 3 der Ordnung bleiben unberührt.

- (2) ¹Die monatlichen Aufwandsentschädigungspauschalen betragen für

- a. Präsident/in: € 4.000,-,
- b. Vizepräsident/in: € 3.000,-,
- c. Beisitzer: € 2.000,-

²Die Angemessenheit der Pauschale wird vom Finanzausschuss in jährlichem Abstand geprüft.

§ 5

Abrechnung

Die Beantragung und Belegung der Reisekosten und der Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme muss spätestens drei Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Hannover, den 14.11.2018

Roman Rudyk,
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen